

RS Vwgh 1951/11/9 2528/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1951

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957;

Rechtssatz

Über Grund und Umfang der Versorgungsberechtigung ist nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz neu zu entscheiden. Eine Anknüpfung an bisherige Leistungen sieht das Gesetz nur als Übergangsmaßnahme vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950002528.X01

Im RIS seit

10.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at